

Satzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Jena (Friedhofssatzung)

vom 03.06.2026

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/26 vom 18.06.2026, S. 126

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) § 35 Abs. 2, sowie des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.07.2024 (GVBl. 277, 284) hat der Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 03.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Jena gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe. Das sind:

- a) der Nordfriedhof
- b) der Ostfriedhof
- c) der Friedhof Lobeda Altstadt
- d) der Friedhof Ammerbach
- e) der Friedhof Burgau
- f) der Friedhof Göschwitz
- g) der Friedhof Lichtenhain
- h) der Friedhof Winzerla
- i) der Friedhof Wöllnitz
- j) der Friedhof Ziegenhain
- k) der Friedhof Zwätzen
- l) der Friedhof Closewitz
- m) der Friedhof Cospeda
- n) der Friedhof Drackendorf
- o) der Friedhof Ilmnitz
- p) der Friedhof Isserstedt
- q) der Friedhof Jenaprießnitz
- r) der Friedhof Krippendorf
- s) der Friedhof Maua
- t) der Friedhof Münchenroda
- u) der Friedhof Wogau

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Jena waren oder in Jena verstorbener Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz.
- (2) Die Bestattung von Verstorbenen, die nicht Einwohner der Stadt Jena waren, kann von dem jeweiligen Bestattungspflichtigen veranlasst werden, sofern ein Nutzungsrecht nach § 18 Absatz 9 dieser Satzung besteht.
- (3) Die in § 1 Buchstaben l bis u aufgeführten Friedhöfe dienen grundsätzlich der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Ortsteile waren. Die Bestattung von

Verstorbenen, die nicht Einwohner der Ortsteile waren, kann von dem jeweiligen Bestattungspflichtigen veranlasst werden, sofern ein Nutzungsrecht nach § 18 Abs. 9 besteht. Bestattungspflichtigen Bürgern der Ortsteile wird die Möglichkeit eingeräumt, für nicht in den Ortsteilen wohnende verstorbene Familienangehörige Nutzungsrechte an Grabstätten zu erwerben.

- (4) Bei berechtigtem Interesse können auch andere Verstorbene bestattet werden.

§ 3 Bestattungsort

- (1) Grundsätzlich wird auf dem Nordfriedhof bestattet. Soweit Grabstätten auf den anderen im § 1 Buchstaben b bis k genannten Friedhöfen vergeben werden können, sind auch dort auf Wunsch des Bestattungspflichtigen Bestattungen möglich.
- (2) In den Anlagen dieser Satzung wird die mögliche Art der Bestattung auf den Friedhöfen bzw. deren Feldern festgeschrieben. Grundlage für diese Entscheidungen sind vorrangig aktuelle ingenieurgeologische Gutachten.
- (3) In einem Vergabeplan wird die Reihenfolge für die Belegung der Felder aller Friedhöfe festgelegt.

§ 4 Schließung und Aufhebung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Grund ganz oder teilweise geschlossen oder aufgehoben werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Grabstätten erlischt, wird dem Nutzungsrechtsinhaber für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt. Umbettungen können vom Nutzungsrechtsinhaber innerhalb der Ruhefrist beantragt werden.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Während der Ruhezeit werden die Bestatteten auf Kosten der Stadt Jena in andere weitgehend gleichwertige Grabstätten (Ersatzgrabstätten) umgebettet.
- (4) Schließung und Aufhebung werden öffentlich bekanntgegeben. Der Nutzungsrechtsinhaber erhält einen schriftlichen Bescheid, sofern sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher bekanntgemacht. Gleichzeitig sind diese dem Nutzungsrechtsinhaber mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden auf Kosten der Stadt Jena in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen / aufgehobenen Friedhöfen bzw. Friedhofsteilen hergerichtet.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der öffentlich bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet. In der Regel sind das:
- | | | | |
|-------------|-----|---------------|---------------------|
| 1. Februar | bis | 15. März | 07:00 bis 18:00 Uhr |
| 16. März | bis | 30. September | 07:00 bis 20:00 Uhr |
| 1. Oktober | bis | 31. Oktober | 07:00 bis 18:00 Uhr |
| 1. November | bis | 31. Januar | 07:00 bis 17:00 Uhr |

- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus gegebenem Anlass das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile zeitlich begrenzt untersagen oder einschränken.

§ 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 12 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet:
- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung.
 - b) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - c) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne vorherige Anzeige bei der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - d) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - e) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - f) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - g) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes abzulagern,
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
 - i) elektroakustische Geräte wie Fernseh- und Rundfunkapparate oder andere Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen auf Friedhöfen bedürfen der Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung spätestens vier Arbeitstage vor dem Termin.
- (5) Für die Anzeige nach Absatz 3 Buchstabe c gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende haben die gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung vorher anzuzeigen.
- (2) Der Friedhofsverwaltung ist mit der Anzeige weiterhin nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
- (3) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszufertigen. Der Bedienstetenausweis und eine Kopie der Anzeige ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeiter haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen

spätestens um 13.00 Uhr, zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.

- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
- (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren nach Absatz 1 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

III. Bestattungsvorschriften

§ 8 Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach der Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Zur Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizubringen und die Bestattungsart ist verbindlich zu benennen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer bereits genutzten Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung in Abstimmung mit den Angehörigen fest. An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Die Bestattung am Sonnabend ist in beschränktem Maße möglich.
- (4) Verstorbene, die nicht binnen zehn Tage nach Eintritt des Todes, und Aschen, die nicht binnen sechs Monate nach der Einäscherung beigesetzt sind, können auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte bestattet werden.
- (5) Bestattungen und Ausbettungen sind ausschließlich durch städtische Mitarbeiter vorzunehmen. Dazu gehört, dass diese die Särge bis zum Grab transportieren, bei Erdbestattungen die Gräber öffnen und schließen sowie die Särge versenken, die Urnen beisetzen, nach auswärts versenden bzw. einer berechtigten Institution zum Transport übergeben.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag den Hinterbliebenen gestatten, den Sarg bis zum Grab zu tragen und abzusenken. Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Jena keine Haftung.
- (7) Soll eine Aschenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (8) Der Urnenbeisetzungstermin kann erst nach der Feuerbestattung oder dem Eintreffen der Urne verbindlich festgelegt werden. Die Urne ist mindestens einen Tag vor dem Beisetzungstermin an den Friedhof auszuhändigen.

§ 9 Aufbahrung

Die Hinterbliebenen können einen im Abschiedsraum oder in der Feierhalle aufgebahrten Toten während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarten Zeit sehen, sofern gesundheitliche oder hygienische Vorschriften nicht entgegenstehen.

§ 10 Trauerfeiern

- (1) Für die Trauerfeiern stehen die Feierhallen der Jenaer Friedhöfe zur Verfügung. Die Benutzung der Feierhallen kann eingeschränkt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit zum Zeitpunkt des Todes erkrankt war.
- (2) Trauerfeiern mit einer Dauer von mehr als 30 min. bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (3) Spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier muss der Sarg mit dem Verstorbenen am vereinbarten Ort sein.
- (4) Musikinstrumente des Friedhofs dürfen grundsätzlich nur von zugelassenen Musikern benutzt werden.

§ 11 Särge und Urnen

- (1) Särge sollen höchstens 2,15 m lang, 0,70 m hoch und 0,85 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist bei der Anmeldung des Bestattungsfalls darauf hinzuweisen.
- (2) Überurnen müssen aus Materialien gefertigt sein, die eine Zersetzung innerhalb der Ruhefrist von 15 Jahren gewährleisten.
- (3) Särge und Urnen, die nicht dieser Satzung entsprechen, können von der Friedhofsverwaltung zurückgewiesen werden.

§ 12 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber sollen von den städtischen Mitarbeitern ausgehoben und wieder verfüllt werden. Auf Antrag können - bei Unterzeichnung einer Haftungsverzichtserklärung - zur Pflege der Bestattungstradition die Gräber durch die Angehörigen ausgehoben und wieder verfüllt werden.
- (2) Die Tiefe der Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,9 m und bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,5 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,3 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Die für die Bestattung vorgesehene Grabstelle ist – soweit erforderlich - durch den Nutzungsrechtsinhaber rechtzeitig, d. h. mindestens 3 Tage vor einer Bestattung von pflanzlichem Bewuchs, Grabmalen o. ä. zu räumen.

§ 13 Ruhezeiten

- (1) Für die Jenaer Friedhöfe gelten folgende Ruhezeiten:

Aschebeisetzungen aller Art:	15 Jahre
Erdbestattungen Erwachsener:	25 Jahre
Erdbestattungen für Kinder bis zu 6 Jahren:	20 Jahre
- (2) Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft gemäß dem Gräbergesetz in der Fassung vom 01.01.1993 (BGBl. I S 178 ff) haben dauerndes Ruherecht.
- (3) Für Gräber von Ehrenbürgern der Stadt Jena gelten gesonderte Regelungen.

§ 14 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der nächste Angehörige des Verstorbenen. Ist der Angehörige nicht Nutzungsrechtsinhaber der Grabstätte, aus der oder in die eine Umbettung erfolgen soll, ist die Zustimmung des betreffenden Nutzungsrechtsinhabers mit dem Antrag vorzulegen. Erfolgt dies nicht, kann die Umbettung nicht stattfinden.
- (3) Umbettungen von Aschen und Leichen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Regelungen, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Aus- und Umbettungen in und aus Urnengemeinschaftsanlagen und Baumgrabstätten sind nicht statthaft.
- (4) Alle Umbettungen werden von städtischen Mitarbeitern durchgeführt. Diese bestimmen den Zeitpunkt der Umbettung. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel von Dezember bis März statt.
- (5) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung hat der Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung zwangsläufig entstehen.
- (6) Der Ablauf einer Ruhezeit wird durch die Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Sollen Verstorbene oder Aschen zu anderen als nur zu Umbettungszwecken wieder ausgegraben werden, dann ist hierzu eine behördliche oder richterliche Anordnung notwendig.

IV. Grabstätten

§ 15 Allgemeines

- (1) Grabstätten sind unveräußerliches Eigentum der Stadt Jena.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Ehrengräber
- (3) Für Urnengemeinschaften kann kein Nutzungsrecht erworben werden. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre und ist nicht verlängerbar.

- (4) Mit dem Erwerb einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält der Nutzungsrechtsinhaber das Recht zu entscheiden, wer in dieser Grabstätte unter Beachtung des § 18 Absatz 9 dieser Satzung bestattet werden soll.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte und auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 16 Erdbestattungsgrabstätten

- (1) Erdbestattungen erfolgen in:
 - (a) Reihen- und
 - (b) Wahlgrabstätten.

Reihengrabstätten

- (2) Reihengrabstätten dienen einer Erdbestattung, werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer vergeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Das Maß einer Erdbestattungsreihengrabstätte ist grundsätzlich 2,40 m x 0,90 m.

Wahlgrabstätten

- (4) Wahlgrabstätten dienen der Erdbestattung und werden für eine Nutzungsdauer von 25 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt.
- (5) Für nicht bestattungspflichtige Fehlgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr werden einstellige Wahlgräber mit einer Abmessung von 1,60 m x 0,80 m vergeben.
- (6) Es wird unterschieden in ein-, zwei- und mehrstellige Wahlgrabstätten. Jede Grabstelle kann mit einem Sarg und drei Urnen belegt werden. Die erste Bestattung muss grundsätzlich eine Erdbestattung sein. Die Mindestmaße einer Grabstelle betragen 2,5 m x 1,25 m.
- (7) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Nutzungsrecht am Wahlgrab verlängert werden.
- (8) Soll in einem Wahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhezeit über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (9) Die Stadt Jena kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.
- (10) Auf dem Nordfriedhof wird für die Angehörigen islamischer Glaubensgemeinschaften ein muslimisches Grabfeld angeboten. Die Grabausrichtung und Bestattung erfolgt entsprechend der religiösen Vorstellung. Die Grabstätten werden, soweit der Nutzungsrechtinhaber keine andere Grabpflege durchführt, von den städtischen Mitarbeitern mit Gras eingesät und gepflegt.

§ 17 Urnengrabstätten

- (1) Aschen werden beigesetzt in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Erdbestattungsgrabstätten (§ 16)
 - d) Urnengemeinschaftsanlagen

- e) Baumgrabstätten
- f) Urnenwahlgrabstätten für Mensch-Haustierbestattung

Urnenreihengrabstätten

- (2) Urnenreihengrabstätten dienen der Beisetzung einer Asche und werden der Reihe nach belegt und für die Ruhedauer abgegeben. Eine Verlängerung ist nicht möglich.
- (3) Das Maß einer Urnenreihengrabstätte ist grundsätzlich 1 m x 1 m.

Urnenwahlgrabstätten

- (4) Urnenwahlgrabstätten dienen der Beisetzung von zwei oder mehr Urnen und werden für eine Nutzungsdauer von 15 Jahren entsprechend dem Vergabeplan abgegeben. Über die Verleihung des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Je Quadratmeter Grabfläche können 2 Urnen beigesetzt werden. Urnenwahlgrabstätten können außer in Grabfeldern auch in Mauern, Terrassen und Hallen eingerichtet werden. Die Zahl der Urnen, die in diesen Grabstätten beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.
- (5) Jeweils zum Ende der Nutzungsdauer kann das Urnenwahlgrab verlängert werden.
- (6) Soll in einem Urnenwahlgrab ein Verstorbener bestattet werden, dessen Ruhefrist über die Nutzungsdauer hinausgeht, so ist das Nutzungsrecht entsprechend zu verlängern.
- (7) Die Stadt Jena kann das Nutzungsrecht aus öffentlichem Interesse auch nur bis zum Ende der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten verlängern. Das Nutzungsrecht erlischt dann mit der Ruhezeit.
- (8) Es werden Pflegegräber vorgehalten, deren Grundbepflanzung mit bodendeckenden Pflanzen und Pflege den Städtischen Friedhöfen obliegt. Es können ausschließlich die von den Städtischen Friedhöfen angebotenen Grabmale Verwendung finden.
- (9) Urnenbeisetzungen an Bäumen gibt es als Baumgrabstätten an Jungbäumen oder als naturnahe Beisetzung im Baumbestand. Die Beisetzung erfolgt in biologisch abbaubaren Aschekapseln und Schmuckurnen aus Holz oder Filz. Baumgrabstätten befinden sich auf einer Wiese mit Bäumen. Die 0,6 m x 0,6 m großen Grabstätten sind kreisförmig um die Bäume angeordnet. Pro Grabstätte können zwei Urnenbeisetzungen erfolgen. Die Grabmale haben eine Größe von max. 40 cm x 30 cm Größe. Die Grabfläche wird individuell gepflegt oder mit Rasen eingesät. Naturnahe Beisetzungen finden an einem Einzelbaum mit bis zu vier Einzelgrabstellen für Familien und Angehörige oder an einem Gemeinschaftsbaum mit Einzelgrabstellen statt.
Zur Bewahrung des naturbelassenen Baumbestandes ist keine traditionelle Grabgestaltung möglich. Grabmal, Blumen, Pflanzen, Gedenkartikel und Kerzen sind nicht zulässig. Ausnahme bildet der Blumenschmuck im Zusammenhang mit der Beisetzung, der spätestens 4 Wochen nach der Beisetzung beräumt werden muss.
- (10) Urnenwahlgrabstätten für Mensch- und Haustier-Bestattungen werden in speziellen Bereichen angelegt und besonders ausgewiesen. Es besteht die Möglichkeit, 2 Urnen mit menschlicher Totenasche sowie 2 Urnen mit der Asche von Haus- bzw. Heimtieren beizusetzen. Die Beisetzung von Tierurnen setzt nicht den Tod eines Menschen voraus und kann daher bereits zu Lebzeiten vorgenommen werden.

§ 18 Nutzungsrechte

- (1) Der Nutzungsrechtsinhaber legt fest, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Ableben übergehen soll.

- (2) Liegt keine Festlegung des Nutzungsberechtigten vor, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die volljährigen Angehörigen des Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den Ehegatten,
 - b) auf den Partner der eingetragenen Lebensgemeinschaft,
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die Geschwister,
 - f) auf die Enkelkinder,
 - g) auf die Großeltern,
 - h) auf den Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - i) auf die nicht unter a) bis h) fallenden Erben.
- (3) Kommen für das Nutzungsrecht nach Abs. 2 Buchstaben a) bis i) mehrere Personen in Betracht, so geht die ältere Person der jüngeren Person vor.
- (4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes ist ausschließlich auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Nutzungsrechte vom jeweiligen Nutzungsrechtsinhaber bei der Friedhofsverwaltung zu stellen.
- (5) Zum Schutz des Baumbestandes sind Erdbestattungen nur ab 2,5 m, stehende Grabmale nur ab 1,5 m und liegende Grabmale nur ab 0,5 m entfernt vom Wurzelhals eines Baumes im Sinne der Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Jena vom 12.11.1997 - Baumschutzsatzung - zulässig. Ist aus diesem Grunde keine weitere Bestattung mehr möglich, so kann die Stadt Jena eine Ersatzgrabstätte unter Beibehaltung der bisherigen Fristen, Rechte und Pflichten kostenlos zur Verfügung stellen. Umbettungen werden aus den gleichen Gründen nicht vorgenommen.
- (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen. Der Nutzungsrechtsinhaber ist bei Veränderung seiner Anschrift verpflichtet, unverzüglich seine neue Anschrift der Friedhofsverwaltung schriftlich mitzuteilen.
- (7) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird der Nutzungsrechtsinhaber durch einen Hinweis auf der Grabstätte und im Amtsblatt der Stadt Jena zur Meldung in der Friedhofsverwaltung aufgefordert. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sein Nachfolger dieser Aufforderung nicht fristgemäß nach, so wird von der Aufgabe des Nutzungsrechtes ausgegangen und die Grabstätte neu vergeben oder oberirdisch beräumt. Das Grabmal und die Bepflanzung werden nicht aufbewahrt.
- (8) Das Nutzungsrecht kann erst nach Ablauf der Ruhefrist der letzten Bestattung aufgegeben werden.
- (9) Der Nutzungsrechtsinhaber hat das Recht, über weitere Bestattungen sowie im Rahmen dieser Satzung über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (10) Das Nutzungsrecht endet spätestens fünf Jahre nach Ablauf des Ruherechtes der letzten möglichen Bestattung.

§ 19 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Urnengemeinschaftsanlagen dienen der anonymen Beisetzung von Urnen nach einem öffentlich nicht bekannten Plan.
- (2) Die Friedhofsverwaltung hält Flächen für Urnengemeinschaftsanlagen mit und ohne Namensnennung auf gemeinsamen Grabdenkmälern vor.
- (3) Die Flächen werden von der Stadt Jena gepflegt. Dafür wird eine einmalige Gebühr erhoben.

- (4) Blumen, Gebinde, getopfte Pflanzen und sonstiger vergänglicher Grabschmuck sind auf dafür bestimmte Flächen abzulegen.

§ 20 Denkmalgeschützte Grabstätten und Grabmale, Ehrengräber

- (1) Die Stadt Jena kann einzelne Grabstätten, Grabmale, Grabfelder, Friedhofsteile und Friedhöfe in das Thüringer Denkmalsbuch aufnehmen lassen. Damit ist jede Veränderung am eingetragenen Objekt mit der zuständigen Denkmalbehörde abzustimmen.
- (2) Die Stadt Jena kann einzelne Grabstätten zu Ehrengrabstätten erheben. Die Einzelheiten sind in einer Ehrengräbersatzung geregelt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 21 Allgemeine Vorschriften

- (1) Grabstätten und Grabmale sind so zu gestalten und zu unterhalten, dass sie der Würde des Ortes entsprechen und sich in das jeweilige Grabfeld und den Friedhof einfügen. Für Grabmale und Einfassungen besonders geeignet sind Materialien wie Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung ablehnen.
- (2) Grabstätten sind während der Ruhezeit und Nutzungsdauer ordnungsgemäß zu pflegen und verkehrssicher instand zu halten.
- (3) Die Gestaltung und Unterhaltung der Grabstätten wird begrenzt durch Erfordernisse der geordneten Bestattung, des ausgewogenen Wasser- und Sauerstoffhaushaltes im Boden, des Schutzes des Baum- und Gehölzbestandes und der Verkehrssicherheit.

§ 22 Anforderungen an Grabmale und Zubehör

- (1) Zur Wahrung eines würdigen Friedhofsbildes, und vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit bei Bestattungen, dürfen Grabmale einschließlich Sockel eine Höhe von 140 cm nicht überschreiten. Der jeweilige seitliche Abstand des Grabmals von der Grabkante muss mindestens 20 cm betragen.
- (2) Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Die Mindeststeinstärke von 12 cm darf bei stehenden Grabmalen grundsätzlich nicht unterschritten werden.
- (3) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt in den Grabstätten nicht zu gefährden, darf der natürliche Zutritt von Sauerstoff und Wasser auf mindestens der Hälfte der Grabfläche nicht durch Fundamente, Platten und Kies behindert sein.
- (4) Grabeinfassungen sind innerhalb der Grabfläche anzubringen. Ihre Oberkante darf die durchschnittliche Höhe des Weges am Grabe nur um maximal 10 cm überschreiten.

§ 23 Verkehrssicherung und Zustimmungserfordernis

- (1) Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsrechtsinhaber. Die Aufstellung, Reparatur, Neufundamentierung und Beschriftung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen darf ausschließlich durch die nach § 7 berechtigten Gewerbetreibenden vorgenommen werden.
- (2) Die Errichtung und jede Veränderung der baulichen Anlagen (außer allen Nacharbeiten an der Schrift) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Antragsberechtigt ist nur der Nutzungsrechtsinhaber.

- (3) Die Anbringung eines QR-Codes ist nur erlaubt, wenn der Antragsteller die Verantwortung für dessen Inhalt übernimmt und der Code der Friedhofssatzung entspricht.
- (4) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, Grabmale, die eine Gefahr im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbauberufsgenossenschaft darstellen, unverzüglich und fachgerecht umzulegen bzw. umlegen zu lassen.
- (5) Im Rahmen der jährlich stattfindenden Standsicherheitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung werden die Nutzungsrechtsinhaber per Bescheid aufgefordert, ihre Grabstätten im Sinne dieser Satzung herzurichten und zu sichern, sofern sich die Grabstätten nicht im verkehrssicheren und satzungsgerechten Zustand befinden.
- (6) Wird der angemahnte Zustand nicht innerhalb der gesetzten Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers zu entfernen. Die Stadt Jena bewahrt diese Gegenstände maximal sechs Monate auf.
- (7) Bei Nichtzustellbarkeit von Bescheiden wird entsprechend der in § 18 Absatz 7 beschriebenen Vorgehensweise gehandelt.
- (8) Der Nutzungsrechtsinhaber haftet für Schäden, die infolge eines Verstoßes gegen Abs.1 S. 1 (Standfestigkeit von Grabmalen und Grabmalteilen) oder durch nicht satzungsgemäße Pflanzungen verursacht werden.

§ 24 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Stadt Jena kann vor der Neubelegung von Grabfeldern besondere Gestaltungsvorschriften festlegen. In den besonderen Gestaltungsvorschriften sind die Maße und die Gesteinsart der Grabmale, die Möglichkeiten für die Gestaltung einer Grabeinfassung und die Bepflanzung vorgegeben. Die Friedhofsteile und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften werden in einer Anlage zur Friedhofssatzung benannt.
- (2) Grundsätzlich ist für eine Grabstätte nur ein stehendes oder ein liegendes Grabmal zulässig. Auf zwei- und mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf Antrag des Nutzungsrechtsinhabers mehrteilige Grabmale errichtet werden.
- (3) Grabmale sind nur aus Natur- und Kunststein, vom Bildhauer bearbeitetem Holz, geschmiedetem und gegossenem Metall (Eisen und Bronze) zugelassen. Metallmale dürfen nur nichtreflektierende dunkle Oberflächen haben. Holzmale sind auf einem statisch sicheren Fundament zu errichten. Steinmale sollen allseitig bearbeitet sein. Gespaltene, bossierte und gesprengte Schriftfelder sind grundsätzlich nicht gestattet.
- (4) Nicht zugelassen für das Grabmal sind alle vorstehend nicht aufgeführten Materialien (das sind insbesondere Glas, Emaille, Kunststoffe und Verbundstoffe).
- (5) Lichtbilder, komplette Schriften aus Gold, Silber und Platin sowie einfache malermäßige Schriften an den Grabmalen sind nicht zulässig. Ornamente, Symbole und Buchstaben aus den im § 24 Absatz 3 genannten Metallen sind gestattet. Die Initiale, ein Ornament oder ein Symbol am Grabmal können aus Edelmetall sein.
- (6) Die Grabsteinstärke und -form müssen ein sicheres Fundamentieren und Befestigen des Grabmals zulassen.

§ 25 Fundamentieren und Versetzen von Grabmalen

Die Grabmale sind nach den geltenden "Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmalen" des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes dürfen nach vorheriger schriftlicher Information der Friedhofsverwaltung Grabmale entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 20 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der Nutzungsrechte sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen vom Nutzungsrechtsinhaber durch einen zugelassenen Steinmetz entfernen zu lassen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Diese Entsorgung ist kostenpflichtig.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale drei Monate nach Zustellung des Bescheides mit der Aufforderung, den Zustand zu verändern, auf Kosten des Nutzungsrechtsinhabers entfernen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 27 Herrichtung und Gestaltung der Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten müssen gemäß dieser Satzung hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dieses gilt entsprechend für Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen und nicht höher als zwei Meter werden.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsrechtsinhaber verantwortlich. Diese Verpflichtung erlischt mit der Aufgabe des Nutzungsrechtes.
- (4) Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung gärtnerisch hergerichtet sein.

§ 28 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht im Sinne dieser Satzung hergerichtet oder gepflegt, wird von der Friedhofsverwaltung durch Bescheid, öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte der Nutzungsrechtsinhaber zur satzungsgemäßen Pflege / Herrichtung aufgefordert. Ist der Nutzungsrechtsinhaber nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln oder bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung:
 - a) die Grabstätte oberflächlich abräumen, einebnen, mit Gras einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.
- (2) Sofern der Nutzungsrechtsinhaber bekannt ist, trägt er alle Kosten für die unter 1a) und 1b) genannten Handlungen der Friedhofsverwaltung.

§ 29 Alte Rechte

- (1) Für Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hatte, dauern die Nutzungsrechte bis zu deren Ablauf fort.
- (2) Die Nutzungsrechtsinhaber können unter Beachtung des Vergabeplanes, der §§ 16 Absatz 8, 17 Absatz 5 und § 18 Absatz 10 abgelaufene Nutzungsrechte an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten durch die Friedhofsverwaltung verlängern lassen.

§ 30 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere und höhere Gewalt entstehen. Die Stadt ist nicht zur Beseitigung solcher Schäden verpflichtet.

IV. Schlussvorschriften

§ 31 Gebühren

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadt Jena zu entrichten.

§ 32 Anlagen

Die Festlegung der Bestattungsarten und die Zulassungsbedingungen für Urnenkörper sowie der Vergabeplan und die Gestaltungsvorschriften sind als Anlage 1, 2 und 3 Bestandteile der Satzung.

§ 33 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - (a) den Bestimmungen über das Verhalten auf den Friedhöfen zuwiderhandelt (§ 6),
 - (b) die bekannt gegebenen Öffnungszeiten missachtet (§ 5),
 - (c) Grabanlagen ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung errichtet (§ 23),
 - (d) gegen die Bestimmungen über die Exhumierung und Umbettungen handelt (§ 14),
 - (e) die Bestimmungen über das Unterhalten der Grabstätten nicht beachtet, diese nicht satzungsgemäß anlegt oder pflegt (§§ 21, 27),
 - (f) Grabmale nicht dauerhaft standsicher fundamentiert und befestigt (§ 25),
 - (g) Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nicht abräumt (§ 26),
 - (h) Gestaltungsvorschriften missachtet (§§ 21, 22, 24),
 - (i) gegen das Fahrverbot verstößt (§ 6 Abs. 3 a),
 - (j) unberechtigt Abfall auf den Sammelplätzen des Friedhofes ablagert (§ 6 Abs. 3 g).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) mit einer Geldbuße bis zu 5 000,00 € geahndet werden.

§ 34 Sprachform

- (1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

§ 35 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. Juli 2026 in Kraft.

- (2) Zugleich tritt die Friedhofssatzung vom 15. November 2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.2024 (bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 3/25, S. 28) außer Kraft.

Anlagen:

Anlage 1 zur FrS

Bestattungsarten

- (1) Urnenbeisetzungen sind - sofern entsprechende Grabstätten frei sind - auf allen Friedhöfen möglich.
- (2) Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten werden nur auf dem Nordfriedhof angelegt.
- (3) Erdbestattungen sind - sofern entsprechende Grabstätten frei sind - möglich auf folgenden Friedhöfen:
Göschwitz, Lichtenhain, Lobeda, Nordfriedhof, Ostfriedhof, Wöllnitz, Zwätzen, Closewitz, Cospeda, Drackendorf, Ilmnitz, Isserstedt, Jenaprießnitz, Krippendorf, Maua, Münchenroda und Wogau.

Anlage 2 zur FrS

Zulassungsbedingungen für Urnenkörper

Aschekapseln und Überurnen müssen sich innerhalb der Ruhefristen vollständig zersetzen. Überurnen sollen nicht höher als 30 cm und an keiner Seite breiter als 30 cm sein. Im Boden der Überurne muss eine Öffnung von mindestens 5 cm Durchmesser sein, durch die der Kontakt der Aschekapsel mit der Erdfeuchtigkeit gewährleistet wird.

Anlage 3 zur FrS

Vergabeplan und Gestaltungsvorschriften

- (1) Verlängerung
Grabstätten, die vor Inkrafttreten der Friedhofssatzung vom 25. 05. 1994 bereits bestanden, können nur unter Beachtung des Vergabeplans und § 18 Abs. 9 in einzelnen Grabfeldern über die damals festgelegte maximale Nutzungsdauer hinaus verlängert werden.
- (2) Vergabe
Die Grabfelder zur Neuvergabe von Grabstätten sind im Vergabeplan ausgewiesen. Grabstätten werden im Grabfeld der Reihenfolge nach vergeben. Der Vergabeplan wird entsprechend den betrieblichen Erfordernissen (z. B. Einrichtung neuer Grabfelder) fortgeschrieben.
- (3) Allgemeine Gestaltungsvorschriften
Die Möglichkeit der allgemeinen Gestaltung der Grabstätten ist in § 21 - Allgemeine Vorschriften und in § 22 - Anforderung an Grabmale und Zubehör festgelegt.
- (4) Besondere Vorschriften
Die Möglichkeit der besonderen Gestaltung der Grabstätten ist in § 24 - Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften festgelegt.

(5) Einfassungen

Die Möglichkeit Grabeinfassungen zu errichten ist in § 21 - Allgemeine Vorschriften und in § 22 - Anforderung an Grabmale und Zubehör festgelegt. Grabeinfassungen bedürfen als bauliche Anlagen nach § 23 Abs. 2 immer auch der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden, vgl. § 23 Abs. 1.

Erläuterung der verwendeten Abkürzungen:

UWR	Wahlgrab Urne und Urnenreihengrab nach § 29 Abs. 1
UW	Wahlgrab Urne
UWB	Baumgrab
UWT	Mensch-Tier-Bestattung
UR	Reihengrab Urne
UErbbegr	Urnenerbbegräbnis
WG(einst.)	Wahlgrab Erdbestattung / einstellig
WG	Wahlgrab Erdbestattung / mehrstellig
Erbbegr	Erbbegräbnis
KRG	Kindergrab
RG	Reihengrab Erdbestattung
ja	zutreffend
nein	nicht zutreffend

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
Nordfriedhof							
1	UWR	1-511	ja	ja		ja	nein
	UW	601-837	ja	ja		ja	nein
	Erbbegr	Va-XXVIII	ja	ja	ja		ja
	UErbbegr	4-24	ja	ja	ja		ja
1a	Erbbegr	VIIIa-XIVa	ja	nein	ja		ja
	UErbbegr	6a-12a	ja	nein	ja		ja
2	WG	101-443	ja	nein	ja		ja
	Erbbegr	II-XXVII	ja	nein	ja		ja
	UErbbegr	2-23	ja	nein	ja		ja
2a	Erbbegr	IXa-XIa	ja	nein	ja		ja
	UErbbegr	7a-11b	ja	nein	ja		ja
3	UErbbegr(i)	1-54	ja	nein		ja	nein
	UW	29-76	ja	ja		ja	nein
	UW	1-28,101-184	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-89	ja	nein		ja	nein
	UWR	90-605	ja	nein		ja	nein
	Erbbegr	II-XXIX	ja	ja	ja		ja
	UErbbegr	1-27	ja	ja	ja		ja
3a	Erbbegr	XXIb-XXVb	ja	ja	ja		ja
	UErbbegr	19b-23b	ja	ja	ja		ja

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
4	UW	100-239	ja	ja		ja	nein
	UW	300-455	ja	ja		ja	nein
	UW	500-612	ja	ja		ja	nein
	UW	700-835	ja	ja		ja	nein
	UErbbegr	4-30b	ja	ja	ja		ja
	Erbbegr	Ia-XXXII	ja	ja	ja		ja
4a	UErbbegr	15a-22	ja	nein	ja		ja
	Erbbegr	XVIII-XXII	ja	nein	ja		ja
4b	UErbbegr	5-23a	ja	nein	ja		ja
	Erbbegr	IIIa-XXVI	ja	nein	ja		ja
5 Abt A	UWR	1-238	ja	nein		ja	ja
Abt B	WG	1-112	ja	nein		ja	ja
Abt C	WG	1-28	ja	nein		ja	ja
	WG (einst.)	1-27	ja	nein		ja	ja
	UW	1-81	ja	nein		ja	ja
5	UErbbegr	1-21	ja	nein	ja		ja
	Erbbegr	II-XXIb	ja	nein	ja		ja
6 Abt A	WG (einst.)	1-28	ja	ja		ja	ja
	WG	29-80	ja	ja	ja		ja
Abt B	WG	1-29	ja	ja		ja	ja
	WG	30-52	ja	ja	ja		ja
Abt C	WG	1-23	ja	nein		ja	ja
6	UErbbegr	1-24	ja	ja	ja		ja
	Erbbegr	Ia-XXIXd	ja	ja	ja		ja
7	UWR	1-571	ja	nein		ja	nein
	WG	1-147	ja	nein		ja	ja
	WG	106-132	ja	ja		ja	ja
	Erbbegr	1-28c	ja	ja	ja		ja
7b	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
7a	WG	1-122	ja	nein		ja	ja
	WG	123-194	ja	nein		ja	ja
	UW	101-921	ja	ja		ja	
8	RG	1-115	nein	nein		ja	ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
	WG	1-88	ja	nein		ja	nein
	WG	89-174	ja	ja		ja	nein
	WG	175-177	ja	nein		ja	nein
	WG	178-192	ja	nein		ja	nein
	Erbbegr	1-27b	ja	ja	ja		ja
8a	Erbbegr		ja	ja	ja		ja
9	Erbbegr	1-7	ja	ja		ja	ja
	WG	2-21	ja	ja		ja	ja
	UErbbegr	1,1c,2-21	ja	ja		ja	ja
	UW	1a,1b,1d,	ja	ja		ja	ja
		1-52					
10	UErbbegr	a-m	ja	nein		ja	ja
	Erbbegr	1-11	ja	nein		ja	ja
	WG	1-27	ja	nein		ja	ja
	WG	30-91	ja	nein		ja	ja
	WG	92-162	ja	ja		ja	nein
	WG	163-277	ja	ja	ja		ja
11	Erbbegr	1-23	ja	ja	ja		ja
	UErbbegr	1-12	ja	nein		ja	ja
12	Erbbegr	1-3	ja	ja	ja		ja
	WG	17-50	ja	ja	ja		ja
	UWB	01-19	ja	ja		ja	nein
	UWB	1431-1478	ja	ja		ja	nein
13	WG	16-17	ja	nein		ja	ja
	WG	19-66	ja	nein		ja	ja
	WG	69-97	ja	ja		ja	ja
	WG	101-118	ja	ja		ja	ja
	WG	132-228	ja	nein		ja	ja
	WG	159-182	ja	ja	ja		ja
	WG	200-201	ja	nein		ja	ja
	KRG	300-530	ja	ja	ja		ja
14	Erbbegr	1a,1-8	ja	nein		ja	ja
15	UWR	1-166	ja	nein		ja	ja
	UW	1-123	ja	nein		ja	ja

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
16	KWG/UW	1-103	ja	nein		ja	ja
16 A	KRG		ja	nein	ja		ja
	WG	1-13	ja	nein	ja		ja
17	WG	1-78	ja	ja		ja	ja
	Erbbegr	1,2	ja	ja		ja	ja
18	WG	1-74	ja	ja		ja	ja
	UErbbegr	65, 66	ja	nein		ja	ja
	UW	1-157	ja	ja	ja		nein
19	WG	1-92	ja	ja		ja	ja
	Erbbegr	4-11	ja	ja		ja	ja
20	RG	1-51	nein	ja	ja		ja
	WG	1-97	ja	ja		ja	ja
	Erbbegr	1-7	ja	ja		ja	ja
21	Erbbegr	1-28	ja	ja		ja	ja
	WG	1-78	ja	ja		ja	ja
	WG(Holzm)	1-7	ja	ja		ja	ja
	UW	1-129	ja	nein		ja	nein
22	Erbbegr	I-V	ja	ja	ja		ja
	WG(einst.)	1-24	ja	nein		ja	ja
	WG	3-50	ja	ja		ja	nein
24	WG	47-96	ja	ja		ja	nein
23	Erbbegr	1-23	ja	nein		ja	ja
	WG(einst.)	1-11	ja	nein		ja	nein
	WG(einst.)	12-41	ja	ja		ja	ja
	WG	1-30	ja	nein		ja	ja
	UWB	157-176	ja	ja			
	UW	1-4	ja	ja		ja	ja
25	Erbbegr	24-28	ja	nein		ja	ja
	WG(einst.)	1-11	ja	nein		ja	ja
	WG	1-12	ja	nein		ja	ja
26	UErbbegr	1	ja	nein		ja	ja
	Erbbegr	3-14,18	ja	ja		ja	ja
Abt.A	WG	1a-212	ja	nein		ja	nein

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
Abt.B	WG	1-160	ja	nein		ja	nein
Abt.C	WG	1-36	ja	nein		ja	ja
27	Erbbegr	84-102	ja	nein		ja	ja
	WG	61-80	ja	nein		ja	ja
28	WG	1-486	ja	nein		ja	nein
30	WG	1-100	ja	ja	ja		ja
	KRG	101-211	ja	ja	ja		ja
UH I	UW	1-344	ja	nein		ja	nein
UH II	UErbbegr	1-143c	ja	ja		ja	nein
UH II	UWR	1-279	nein	nein		ja	nein
	UWB	225-250	ja	ja		ja	nein
UH IIIA	UErbbegr (ver.Einf.)	1-33	ja	ja		ja	ja
	UErbbegr (Omorica)	1-35	ja	nein		ja	nein
	UErbbegr (U- nischen)	1-25	ja	nein		ja	nein
	UErbbegr (Pistor)	1-15	ja	ja		ja	nein
	UErbbegr (Thuja)	1-14	ja	nein		ja	nein
	UW/UWR (Thuja)	1-35	ja	nein		ja	nein
	UW(Taxus, Liegeplatte)	1-16	ja	ja		ja	nein
	UW(Weiß- buche)	1-67	ja	ja		ja	nein
	UWR	101-126	ja	nein		ja	nein
	UWR (Omorica)	1-26	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-36	ja	nein		ja	nein
	UW/UWR (Holzm.)	1-25	ja	nein		ja	nein
	UWR	1-118	nein	nein		ja	nein
UH IIIB	UW	1-399	ja	ja	ja		ja
UH IIIC	UErbbegr/ UW	1-17	ja	nein		ja	nein
	UErbbegr (Rundteil)	18-42	ja	nein		ja	nein
	UErbbegr	43-55	ja	nein		ja	ja
	UW	1a-37a	ja	nein		ja	nein

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
	UW	140-156	ja	nein		ja	nein
	UW	1-71	ja	ja		ja	nein
	UW	161-427	ja	ja		ja	nein
	UW	447-467	ja	ja		ja	nein
	UW	500-846	ja	ja		ja	nein
UH IIID	UErbbegr	9-20	ja	ja		ja	nein
	UErbbegr	37-68	ja	nein	ja		ja
	UW	1-16	ja	ja		ja	ja
	UW	100-451	ja	ja		ja	nein
UH IV / 1	UWR	1-188	ja	ja		ja	ja
	UW	200-226	ja	ja		ja	nein
UH IV / 2	UWR	1-186	ja	ja		ja	ja
	UW	1-53	ja	ja		ja	nein
UH IV / 3	UR (alt)	34, 43	ja	nein		ja	ja
	UR (neu)	1-55	nein	ja		ja	ja
	UW	1-22	ja	ja		ja	ja
UH IV / 4	UWB	1-18	ja	ja		ja	nein
	UW	1-20	nein	nein		ja	ja
UH IV / 5	UR	1-66	nein	ja	ja		ja
	UW	1-48	ja	nein		ja	ja
UH IV / 6	UWR	1-105	ja	nein		ja	ja
	UW	1-38	ja	nein		ja	ja
UH IV / 7	UWR	1-182	ja	nein		ja	ja
	UW	1-30	ja	nein		ja	ja
	UW	31-80	ja	nein		ja	ja
UH IV / 8	UWR	1-270	ja	nein		ja	ja
	UW	1-188	ja	nein		ja	ja
UH IV / 9	UWR	1-172	ja	nein		ja	ja
UH IV / 11	UWB	1-200	ja	ja		ja	nein
UH IV / 12	UW	101-260	ja	ja		ja	nein
NB A	UWB	1-181	ja	ja		ja	nein

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
NB B	UWB	1-21	ja	ja		ja	nein
NB C	UWB	1-119	ja	ja		ja	nein
Ammerbach							
A	UWR	5-50d	ja	nein		ja	ja
	UW/WG	1-10	ja	ja	ja		ja
	UW/WG	21-50	ja	ja	ja		ja
	UW	51-124	ja	nein		ja	ja
B	UR	1-210	nein	nein		ja	ja
	UWR	1-180	ja	ja	ja		ja
C	UW	200-304	ja	ja		ja	ja
	UW/WG	1-13	ja	ja	ja		ja
	UW	1-66	ja	nein		ja	ja
D	UW	1-85	ja	ja		ja	nein
E	UW	1-74	ja	ja		ja	nein
Burgau							
A	UW	1-100	ja	ja		ja	nein
	UW	101-142	ja	ja		ja	nein
	UWR	140, 142	ja	nein		ja	ja
	UWR	149-216	ja	nein		ja	ja
	UWR	250-282	ja	nein		ja	ja
	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
	UW	33-67	ja	ja		ja	nein
	WG/UW	3-31	ja	ja	ja		ja
D	UW	1-102	ja	ja		ja	ja
E	UWT	1- 89	ja	ja	ja		ja
Göschwitz							
	WG/UW	5-110	ja	nein		ja	ja
	WG	179/180	ja	nein		ja	ja
	WG	300-321	ja	ja	ja		ja
	UW	73-90	ja	ja	ja		ja
	UW	1-35	ja	ja		ja	nein

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
A	UWR	1-43	ja	nein		ja	ja
	UW	44-63	ja	nein	ja		ja
	WG	350-357	ja	ja	ja		ja
Lichtenhain							
B	UWR	1-33	ja	nein	ja		ja
UH	UWR	1-39	ja	ja	ja		ja
UH alt	UWR	Reihe I-V	ja	nein		ja	ja
	UWR	Reihe VI-VIII	ja	nein		ja	ja
UH A	UWR	I-VI	ja	nein		ja	ja
UH A	UW	1-12	ja	ja		ja	ja
UH B	UW	1-7	ja	ja	ja		ja
	UW	17-36	ja	ja		ja	ja
	UW	8-16	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-122	nein	nein		ja	ja
	WG	1-14	ja	ja	ja		ja
UH C	UW	1-15	ja	ja		ja	ja
	UW	30-44	ja	ja		ja	ja
	UW	16-29	ja	nein		ja	ja
	UW	45-50	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-164	ja	nein		ja	ja
UH D	UW	101-128	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-81	ja	nein		ja	ja
UH E	UWR	1-88	ja	nein		ja	ja
F	WG/UW	1-86	ja	ja	ja		ja
	WG	182/183 Herzer	ja	nein		ja	ja
UH H	UW	1-167	ja	ja		ja	ja
Lobeda							
1	WG	3-20	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-92	ja	ja		ja	ja
	UW	101-162	ja	ja		ja	ja
	UW	163-214	ja	ja		ja	ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
2	WG	1-32	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-70	ja	ja		ja	ja
	UWR	71-143	ja	ja		ja	ja
	UW	1-31	ja	ja		ja	ja
	UW	32-36	ja	ja		ja	ja
3	WG	1-11	ja	ja		ja	ja
	WG	24-33	ja	ja		ja	ja
	UW	34-44	ja	nein		ja	ja
	UW	49-71	ja	nein		ja	ja
3	UWR	1-39 Rundteil	ja	ja		ja	ja
	UWR	41-112	ja	nein		ja	ja
	UW	1-28	ja	ja		ja	ja
4	WG	84-93	ja	ja		ja	ja
	WG	75a-79, 8/9	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-102	ja	nein		ja	ja
	UWR	103-165	ja	nein		ja	ja
	UWR	190-209	ja	ja		ja	ja
	UW	1-32	ja	nein		ja	ja
	UW	33-40	ja	ja	ja		ja
5	UW	1-184	ja	ja		ja	ja
UH	UW	61-71	ja	ja		ja	ja
	UW	73-75	ja	ja		ja	ja
	UW	82-156	ja	ja		ja	ja
	UW	157-196	ja	ja		ja	ja
	UW	197-219	ja	ja		ja	ja
	UR	1-56	ja	nein		ja	ja
	UR	57-80	ja	nein		ja	ja
Ostfriedhof							
UH alt	UErbbegr	1-29a	ja	nein		ja	ja
	UErbbegr	30-47	ja	ja		ja	ja
	UErbbegr	48-54	ja	nein		ja	ja
	UW	1-43	ja	nein		ja	ja
	UW	44-53	ja	nein		ja	ja
	UW	55-71	ja	nein		ja	ja
	UR	1-385	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-391	ja	ja		ja	nein
A	WG	7-17	ja	ja	ja		ja
	UW	1-19	ja	ja		ja	ja

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun g
	UWR	1-114	ja	ja		ja	ja
B	UW	11-21	ja	ja		ja	ja
	UWR	1-132	ja	ja		ja	ja
C	UW	1-7	ja	ja		ja	ja
	UR	100	nein	nein		ja	ja
C	UW	100-171	ja	ja		ja	ja
D	UW	1-14	ja	ja		ja	ja
	UW	101-184	ja	ja		ja	ja
E	UW	1-12	ja	ja		ja	ja
	UW	13-22	ja	ja	ja		ja
	UWR	1-41	ja	ja		ja	ja
	WG	3-18	ja	ja	ja		ja
UH alt gegenüber Feld E	WG	1-16	ja	ja	ja		ja
F	UW	1-209	ja	ja		ja	ja
	WG	1a-22	ja	ja	ja		ja
	WG	23-36	ja	ja	ja		ja
	WG	38-65	ja	nein		ja	ja
	WG	67-117	ja	ja		ja	ja
G	Erbbegr	21-30	ja	ja	ja		ja
	WG	1-116	ja	ja		ja	ja
	UW	1-17	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-15	ja	nein		ja	ja
H	UWR	1-297	ja	nein		ja	ja
J	WG	1a-28	ja	ja	ja		ja
	WG	35-54	ja	ja	ja		ja
	WG, UW	55-82	ja	nein		ja	ja
	WG	84-136	ja	ja	ja		ja
	UW	1-83	ja	nein		ja	ja
	UW	84-182	ja	nein		ja	ja
K	WG	2-22	ja	ja		ja	ja
	WG	26-65	ja	ja	ja		ja
L	UW	1-30	ja	ja	ja		ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
	UW	31-72	nein	nein	ja		ja
	WG	1-30	ja	ja	ja		ja
M	WG	1-24	ja	ja	ja		ja
	UW	41-67	ja	ja	ja		ja
Winzerla							
	Erbbegr.	Leidenfrost	ja	nein	ja		ja
	WG/UW	1-52	ja	ja	ja		ja
A	UW	1-139	ja	ja		ja	nein
B	UW	1-22	ja	nein		ja	ja
	UW	24-35	ja	nein		ja	ja
	UWR	2-91	ja	ja		ja	ja
	UWR	93-112	ja	ja		ja	ja
	UW	36-71	ja	ja		ja	ja
C	UW	1-45	ja	ja		ja	nein
D	UW	1-40	ja	ja		ja	ja
E	UW	1-75	ja	ja		ja	nein
F	UW	1-115	ja	ja		ja	nein
Wöllnitz							
A	UW	8-44	ja	ja		ja	nein
	WG	3-20	ja	ja	ja		ja
B	UW	15-19	ja	ja		ja	nein
	WG	21-34	ja	ja	ja		ja
C	WG	1-26	ja	ja	ja		ja
	UW	1-17	ja	ja		ja	ja
	UWR	20-29	ja	nein		ja	ja
	UWR	62-129	ja	nein		ja	ja
D	UW	1-55	ja	ja		ja	ja
Ziegenhain							
A	UW	1-36	ja	ja		ja	nein
B	UW	1-32	ja	ja		ja	nein

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassun- g
C	UW	1-12	ja	nein		ja	ja
	UWR	1-18	ja	nein		ja	ja
	UWR	19-51	ja	nein		ja	ja
D	UErbbegr	1-4	ja	ja	ja		ja
	UW	6-19	ja	nein		ja	ja
E	UWR	1-75	ja	ja	ja		ja
	UWR	91-135a	ja	nein		ja	ja
	UW	22	ja	nein		ja	ja
	UW	150 -173	ja	ja		ja	nein
F	WG	1-20	ja	ja	ja		ja
	UW	23-48	ja	ja		ja	ja
Zwätzen							
A	UWR	1-93	ja	ja		ja	ja
	UWR	2a-28a	ja	ja		ja	ja
	UW	101-152	ja	ja		ja	ja
	WG	105-120, 27	ja	nein		ja	ja
	WG	10-12	ja	ja	ja		ja
B	WG	128, 149	ja	nein		ja	ja
	UW	1-108	ja	ja	ja		ja
C	WG	17-23	ja	ja	ja		ja
	WG	25a-38	ja	ja	ja		ja
	UWR	107,146,149	ja	nein		ja	ja
D	WG	2-13	ja	ja	ja		ja
Closewitz							
A	WG	1-22	ja	ja	ja		ja
	UW	42-86	ja	ja	ja		ja
	UW	1-5	ja	ja		ja	nein
B	UW	1-24	ja	ja	ja		ja
	WG	1-16	ja	ja	ja		ja
Cospeda							
	WG	9-26	ja	ja	ja		ja
	UW	1-31	ja	ja	ja		ja
	UW	55-64	ja	ja	ja		ja

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
	UW	101-126	ja	ja	ja		ja
	UW	150-157	ja	ja	ja		ja
Drackendorf							
	UW	1-72	ja	ja	ja		ja
	WG	73-90	ja	ja	ja		ja
Ilmnitz							
	WG/UW	1-44	ja	ja	ja		ja
Feld U	UW	1-23	ja	ja	ja		ja
	UW	50-53	ja	ja		ja	nein
Isserstedt							
Feld A	WG	1-98	ja	ja	ja		ja
Feld B	WG	17-29	ja	nein	ja		ja
	WG	101-106	ja	ja	ja		ja
	UW	1-48	ja	ja	ja		ja
Feld D	UW	1-50	ja	nein	ja		ja
	UW	51-69	ja	ja		ja	nein
	UW	79-106	ja	ja		ja	nein
Jenaprießnitz							
Feld 1	WG	1-12	ja	ja	ja		ja
Feld 2	UW	1-36	ja	ja	ja		ja
Feld 3	UW	1-36	ja	ja	ja		ja
Feld 4	UW	1-10	ja	ja		ja	nein
Feld 5	WG/UW	1-36	ja	nein	ja		ja
Krippendorf							
Feld 1	WG	36	ja	nein	ja		ja
	UW	1-5	ja	ja		ja	nein
Feld 2	WG	1-14	ja	nein	ja		ja
	WG	18-45	ja	ja	ja		ja
Feld 3	UW	1-30	ja	ja	ja		ja

H 9

Friedhof Feld	Grabart	Grabnummer	Verlängerung Nutzungs- recht	Vergabe Nutzungs- recht	allgemeine Vor- schriften	besondere Vorschriften	Einfassung
Maua							
	WG/UW	1-116	ja	ja	ja		ja
Münchenroda							
Feld E	WG	1-85	ja	ja	ja		ja
Feld U	UW	1-25	ja	ja	ja		ja
Wogau							
Feld 1	UW	1-60	ja	ja	ja		ja
Feld 2	WG	8-12	ja	ja	ja		ja
	UW	60-79	ja	ja	ja		ja
	UW	30-34	ja	ja		ja	nein

Anlage 4 zur FrS

Glossar:

Mit der Anmeldung zur Bestattung und dem Antrag auf Zuweisung einer Grabstätte entsteht das Nutzungsrecht an einer Grabstätte, der Antragsteller ist dann der **Nutzungsrechtsinhaber**. Der Nutzungsrechtsinhaber ist somit Träger des Nutzungsrechtes und der Verpflichtungen an der Grabstätte.

Als **Ruhezeit** wird die Zeit bezeichnet, die ein Verstorbener oder dessen Asche in der Grabstätte zur Gewährung der Totenruhe und der Verwesung ruhen muss.

Die **Nutzungsdauer** der Grabstätte entspricht mindestens der Ruhezeit und muss ggf. verlängert werden, um die Ruhezeit einzuhalten.